

**Verordnung des Rektorats,
mit der die Zulassungsverordnung
für das Masterstudium Marketing
geändert wird**

Aufgrund des § 63a Abs 8 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § § 63a Abs 8 Universitätsgesetz 2002 über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Marketing, Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 30. November 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 34 vom 24. Mai 2017, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Titel der Verordnung und im Einleitungssatz werden jeweils die Zeichenfolge „§71e Abs 4“ durch die Zeichenfolge „§ 63a Abs 8“ ersetzt. Des Weiteren wird im Einleitungssatz die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 131/2015“ durch „BGBl. I Nr. 3/2019“ ersetzt.*
- 2. In § 4 wird die Zeichenfolge „Abs 5“ durch die Zeichenfolge „Abs 3“ ersetzt.*
- 3. In § 5 Abs 3 Z 1 und Z 2 wird jeweils die Zeichenfolge „Abs 5“ durch die Zeichenfolge „Abs 3“ ersetzt.*
- 4. Der zweite Satz des § 5 Abs 3 Z 1 lautet:
„Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien der
Wirtschaftsuniversität Wien Business and Economics, Wirtschaftsrecht sowie
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.*
- 5. In § 5 Abs 3 Z 4 wird nach dem Wort „Ergebnis“ die Wortfolge „in der Höhe von
mindestens 500 Punkten“ eingefügt.*
- 6. In § 5 Abs 4 wird nach der Wortfolge „die sie im fachlich in Frage kommenden Studium
bisher abgelegt haben,“ die Wortfolge „mit einer Gesamthöhe von bis zu 2,50 (Zwei
Komma Fünfzig),“ samt anschließendem Beistrich eingefügt.*
- 7. § 12 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 26
vom 28. März 2019 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“*

Für das Rektorat
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin